



SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON KOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN DER LANDES- MEDIENANSTALTEN AUF GRUNDLAGE DES MEDIENSTAATSVERTRAGES (MSTV) SOWIE DES STAATSVERTRAGES ÜBER DEN SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE UND DEN JUGENDSCHUTZ IN RUNDFUNK UND TELEMEDIEN (JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVER- TRAG – JMSTV)

(Kostensatzung)

vom 19. Februar 2021*

IN DER FASSUNG DER ZWEITEN ÄNDERUNGS- SATZUNG

vom 8. November 2024**

*Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 22 vom 17. März 2021 (GV. NRW. S. 275)

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr 4 vom 22. Januar 2025 (GV. NRW. S. 100)



**Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten
auf Grundlage des Medienstaatsvertrages (MStV) sowie des Staatsvertrages über den
Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)**

(Kostensatzung)

Vom 19. Februar 2021

In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung

Vom 8. November 2024

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Amtshandlung, Kostengläubiger, Kostenschuldner, sachliche Kostenfreiheit

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe gemäß § 104 Abs. 2 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch ein vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.



(5) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.

(6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligten oder durch das Verschulden Beteiligten oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 2

Gebührenverzeichnis und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis. Enthält das Gebührenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.



§ 3

Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 4

Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

(1) Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.



§ 5

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter einen Rechtsbehelf erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. Bei einem Rechtsbehelf, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. Die Mindestgebühr beträgt hundert Euro; im Fall eines Rechtsbehelfs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der



Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landesmedienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Entstehung des Kostenanspruchs

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

§ 8

Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 9

Festsetzungsverjährung

Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 10

Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

(1) Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht in Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.



(4) Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

(4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige



Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung der nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 13

Zinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

(2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein Rechtsbehelf gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 v. H. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.

(4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

§ 14

Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der

Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(2) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkelt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) § 12 gilt entsprechend.

§ 15

Zahlungsverjährung

(1) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Sicherheitsleistung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
6. Anmeldung im Konkurs;
7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis

1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;



3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
4. das Konkursverfahren beendet ist.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

(6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben der Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.

Die Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, die geänderte Fassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung.

Düsseldorf, den 8. November 2024

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen

Dr. Tobias Schmid



Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

(Gebührenverzeichnis)

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
A	ZAK	
<i>I.</i>	<i>Rundfunk</i>	
1	Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme nach § 53 MStV	500 - 100.000
2	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogrammen nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 MStV	250 - 10.000
3	Genehmigung von Änderungen der für die Zulassung relevanten Voraussetzungen sowie der Verbreitung des Rundfunkprogramms	100 - 10.000
4	Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	250 - 10.000
5	Bestätigung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 MStV i.V.m. § 3 Abs. 1 Satzung über Zulassungsfreiheit.	100 - 5.000
6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 109 Abs. 1 MStV gegenüber Veranstaltern bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme soweit nicht die KEK nicht nach § 105 Abs. 3 MStV zuständig ist.	250 - 10.000
7	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV und für Sendezeit für Dritte nach § 65 Abs. 2 Satz 3 MStV	1.000 - 10.000
<i>II.</i>	<i>Telemedien</i>	
1	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 bis 22 sowie §§ 74 bis 77 MStV gegenüber privaten bundesweiten Anbietern von Telemedien	250 - 10.000
2	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 MStV	1.000 - 10.000



3	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 6 MStV	500 - 5.000
4	Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf eine Entscheidung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 4 MStV i.V.m. § 19 Abs. 8 MStV	250 - 5.000

III.	<i>Medienplattformen und Benutzeroberflächen</i>	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer nicht unter § 78 S. 2 MStV fallenden Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	100 - 10.000
2	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	500 - 10.000
3	Entgegennahme einer Anzeige nach § 81 Abs. 5 Satz 2 MStV	keine Gebühr
4	Entgegennahme einer Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV	keine Gebühr
5	Feststellung der Unbedenklichkeit gemäß § 87 MStV eines nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 - 10.000
6	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 83 Abs. 1 MStV	keine Gebühr
7	Mediation nach § 83 Abs. 3 Satz 2 MStV	keine Gebühr
8	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. §§ 79 bis 87 MStV, soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	500 - 10.000

IV.	<i>Medienintermediäre</i>	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §§ 92 bis 94 MStV	5.000 - 100.000

V.	<i>Video-Sharing-Dienste</i>	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 98 MStV	500 - 10.000

VI.	<i>Übertragungskapazitäten</i>	
1	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 MStV	keine Gebühr



2	Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Anbieter von Medienplattformen nach § 102 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	2.000 - 100.000
---	--	-----------------

3	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	1.000 – 10.000
---	--	----------------

<i>VII.</i>	<i>Weiterverbreitung</i>	
1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 MStV	1.000 – 5.000
2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 103 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 2 Satz 4 MStV	1.000 – 10.000

<i>VIII.</i>	<i>Public Value</i>	
	Entscheidung zur Public Value-Bestimmung privater Angebote gem. § 84 Abs. 5 MStV	500 Euro je Angebot lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkveranstalter 1.000 Euro je Angebot bundesweiter Rundfunkveranstalter und vergleichbarer rundfunkähnlicher Telemedien oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 b MStV

B	GVK	
1	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für ein Angebot aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV	2.000 – 40.000
2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV getroffenen Zuweisung nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV	1.000 – 20.000
3	Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3. MStV	500 – 10.000

C	KEK	
1	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder	1.000 – 10.000



	Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde.	
2	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
3	Maßnahmen nach § 60 Abs. 4 MStV	keine Gebühr

D	KJM	
1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 – 10.000
2	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 – 1.000
3	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 – 1.000
4	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags	250 – 10.000